



14.307/14.316

Standesinitiativen Kt. Iv. ZG. Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen. Änderung der Bundesverfassung/ Kt. Iv. UR. Souveränität bei Wahlfragen

**Bericht vom 16. November 2017 der Staatspolitischen Kommission
des Ständerates**

Stellungnahme des Bundesrats

vom 17. Januar 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht vom 16. November 2017¹ der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zu den Standesinitiativen 14.307 «Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen. Änderung der Bundesverfassung» und 14.316 «Souveränität bei Wahlfragen» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

17. Januar 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ BBl 2018 I

Stellungnahme

1 Ausgangslage

Der Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates (SPK-S) wurde aufgrund zweier Standesinitiativen verfasst: der vom Kanton Zug am 28. März 2014 eingereichten Initiative «Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen. Änderung der Bundesverfassung» (14.307) und der vom Kanton Uri am 7. Juli 2014 eingereichten Initiative «Souveränität bei Wahlfragen» (14.316). Am 23. Juni 2015 beschloss die SPK-S, beiden Initiativen Folge zu geben. Am 5. November 2015 beantragte die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SKP-N), den Initiativen keine Folge zu geben. Der Nationalrat stimmte diesem Antrag nicht zu und gab den beiden Standesinitiativen am 18. März 2016 Folge. Die Standesinitiativen wurden darauf der SPK-S zur Ausarbeitung einer Verfassungsänderung überwiesen. Diese verabschiedete den entsprechenden Erlassentwurf am 16. November 2017.

Mit Schreiben vom 21. November bat die SPK-S den Bundesrat nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes², zu ihrem Entwurf Stellung zu nehmen.

2 Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Kommission, den Gestaltungsspielraum der Kantone im Bereich der Wahlverfahren zu erhalten. Er erachtet es gleichzeitig als wichtig, dass das Bundesgericht die Verfassungsgrundsätze der Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 2 BV) sowie des Gebots der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) anwenden kann, wenn es sich zu einem kantonalen Wahlverfahren äussern muss. Ein Wahlsystem hat diesen juristischen Mindeststandards zu entsprechen. Es muss in den jeweiligen Gemeinwesen aber auch politisch ausgehandelt werden und den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.

In seiner Auslegung der Artikel 34 Absatz 2 und 8 Absatz 1 BV misst das Bundesgericht dem Grundsatz der Erfolgswertgleichheit zentrale Bedeutung zu und will diesem Nachachtung verschaffen. Die Kantone verfügen zwar über verschiedene Möglichkeiten, damit bei Proporzahlen das natürliche Quorum von 10 Prozent nicht übertroffen wird. Der Kanton Neuenburg beispielsweise schafft für die nächsten Wahlen einen einzigen Wahlkreis, wobei durch einige Regeln eine angemessene Vertretung der Regionen gewährleistet wird. Demgegenüber hat der Kanton Schaffhausen entschieden, alle Wahlkreise beizubehalten, und hat das doppeltproportionale System des «doppelten Pukelsheim» eingeführt.

Durch seine Rechtsprechung hat das Bundesgericht allerdings der ebenfalls in der Verfassung garantierten Autonomie der Kantone bei der Gestaltung und der Wahl ihres Wahlverfahrens zunehmend Grenzen gesetzt. So anerkennt es mittlerweile zum Beispiel kaum mehr, dass bei Proporzahlen mit der Begründung durch lokale

² SR 171.10

